

Stadt Marlow
Der Bürgermeister
Am Markt 1
18337 Marlow

Amtliche Bekanntmachung
Nr. 7/1/10-0029-00

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Marlow über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 15.03.2000

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) in Verbindung mit § 1 Kommunalabgabengesetz vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V v. 16.06.1993 S. 521) und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.03.1993 (GVOBl. M-V v. 21.04.1993 S. 243) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Marlow in ihrer Sitzung am 29.11.2000 folgende

1. Änderungssatzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe:

Artikel 1

1. Der § 2 Abs.1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

(1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben.
Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 01.01. eines jeden Jahres.

2. Der § 2 Abs.2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst :

(2) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr

ab 01.01.2001 70,00 DM
im Jahr.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Marlow über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Ausgefertigt:

Marlow, d. 30.11.2000

Schütt
Bürgermeister



Hinweis

Gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Bemerkung:

Im Ergebnis der Veröffentlichung der angeglichenen Satzung der vormaligen amtsangehörigen Gemeinden über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter, waren mehrere Anfragen von Bürgern anhängig.

In diesem Zusammenhang ist rein informativ darauf hinzuweisen, dass diese Alternative der Festsetzung des Abgabenmaßstabes und Abgabensatzes als eine der 2 Alternativen, die im Satzungsmuster des Städte- und Gemeindetages M-V empfohlen wurde, in den vormaligen amtsangehörigen Gemeinden Allerstorf, Bartelshagen I, Brünkendorf, Carlsruhe, Gresenhorst und Kuhlrade bereits so wirksam war und fortgeltendes Recht gem. der bestehenden Gebietsänderungsverträge im Rahmen des freiwilligen Zusammenschlusses mit der Stadt Marlow.

Die Rückfragen waren Anlass auch selbst in den vorbereitenden Ausschuss-Sitzungen und abschließend in der o.a. Stadtvertretung den Beschluss zu fassen, die 2. Alternative zu wählen, die als verständlicher und nachvollziehbarer eingeschätzt wird.

Sowohl bis dato, d.h. aufgrund des fortgeltenden Rechtes gem. der Gebietsänderungsverträge, der zwischenzeitlich wirksamen Angleichung des Ortsrechtes, als auch durch diese Änderung wird allerdings die Heranziehunggrundlage nicht verändert, d.h. pro Person sind, bezogen auf die o.a. Abwasserabgabe – 35,00 DM - zu entrichten.

Diese war im übrigen vormals in der Stadt Marlow geltendes Recht. Somit wurde auch den Hinweisen und Anregungen der Bürger Rechnung getragen.

Diese Form der Praxisangleichung wird auch zukünftig weiterhin angestrebt.

Auch dies ist weiterhin eine Anregung im Ergebnis der Einwohnerversammlung am 6.12.2000, die im OT Jahnkendorf durchgeführt wurde.

Zusätzlich wird eine erste Erläuterung zur Satzung selbst beigelegt. Nach Vorlage weiterer Informationen sind Ergänzungen beabsichtigt.

Erläuterungen zur Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter:

1. Abwasserabgabepflichtig ist, wer Abwasser einleitet.
2. Die Gemeinden sind abgabepflichtig. Die Abgabepflicht wird, gemäß oben angeführter Satzung, auf Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der Grundstücke umgelegt, auf denen das Abwasser entfällt (weniger als 8 Kubikmeter/d).
3. Die Abgabepflicht endet, wenn an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen wurde.
4. Bei der Berechnung oder Schätzung der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren Abwasser anderweitig einer öffentlichen Anlage zugeführt, auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt oder auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ausgebracht wird.
5. Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasseranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammabseparierung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.
6. Zu den Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gehören:
 - DIN 4261 Teil 1, Anlagen ohne Abwasserbelüftung, Anwendung, Bemessung, Ausführung, Ausgabe Februar 1991;
 - DIN 4261 Teil 2, Anlagen mit Abwasserbelüftung, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Prüfung, Ausgabe Juni 1984;
 - DIN 4261 Teil 3, Anlagen ohne Abwasserbelüftung, Betrieb und Wartung, Ausgabe September 1990;
 - DIN 4261 Teil 4, Anlagen mit Abwasserbelüftung, Betrieb und Wartung, Ausgabe Juni 1984

desweiteren für Anlagen die

- TGL 7762, Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Anlage und Betrieb, Ausgabe Dezember 1987;

mit der Maßgabe folgender Vorschriften:

- DIN V 4261 Teil 11, Kleinkläranlagen, Anlagen ohne Abwasserbelüftung, Anwendung, Bemessung und Ausführung, Übergangsbedingungen für TGL 7762/03.87, Änderung 1 zu DIN 4261 Teil 1;
- DIN V 4261 Teil 31, Kleinkläranlagen, Anlagen ohne Abwasserbelüftung, Betrieb und Wartung, Übergangsbedingungen für TGL 7762/03.87, Änderung 1 zu DIN 4261 Teil 2.

Für Neubauten und wesentliche Anlagenerweiterungen sind nach mechanischer Vorbehandlung des Abwassers in einer Mehrkammerausfallgrube oder - absetzgrube die folgenden Anlagen zulässig:

- a) Untergrundverrieselung nach Nr. 6.3.1 DIN 4261 Teil 1.
- b) Filtergräben nach Nr. 6.3.2 DIN 4261 Teil 1.
- c) Pflanzenkläranlagen, bewachsener Bodenfilter, Wurzelraumanlagen und ähnliche Anlagen unter Beachtung des Hinweisblattes der Abwassertechnischen Vereinigung e. V. (ATV) H 262 Behandlung von häuslichem Abwasser in Pflanzenbeeten, Ausgabe 8/89.
- d) natürlich belüftete Abwasserteiche unter Beachtung des ATV-Arbeitsblattes 201 - Grundsätze für Bemessung, Bau und Betrieb von Abwasserteichen für kommunales Abwasser, Ausgabe 10/89-.
- e) Tauchkörper nach Nr. 5.3 DIN 4261 Teil 2.
- f) Tropfkörper nach Nr. 5.2 DIN 4261 Teil 2.
- g) Belegungsanlagen nach Nr. 5.1 DIN 4261 Teil 2.

7. Anmerkung

Sollten Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken eine Kläranlage betreiben, die den unter Pkt. 6 aufgeführten anerkannten Regeln der Technik entsprechen oder eine Kleinkläranlage nachbessern, teilen Sie den Sachstand der Stadt Marlow, Am Markt 1, 18337 Marlow mit. Sie können dann von der Abgabe befreit werden.

Gleichfalls ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Inanspruchnahme des Abgabenmaßstabes - § 2 Abs. 2 dieser Satzung -, festgesetzt nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner zu beachten ist, da jede Person mit 0,5 Schadeinheiten bei einer Abwasserabgabe bewertet wird, dass die Höhe des Abgabensatzes jeweils durch 2 zu teilen ist, d.h. konkret beispielsweise für die Jahre 1995 und 1996, unter Zugrundelegung des Maßstabes von 70,00 DM, - 35,00 DM – je Einwohner.